

Verhaltenskodex

Dieser Lieferanten-Verhaltenskodex ist für Unternehmen und Personen, die unmittelbar oder mittelbar an die Praher Plastics Waren ausliefern oder für sie Dienstleistungen erbringen, rechtsverbindlich. Dazu gehören unter anderem auch Lieferanten, Hersteller, Dienstleister und Geschäftspartner zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Subunternehmern und Personalagenturen sowie deren Beschäftigten und Unterlieferanten und jener Personenkreis, der im Auftrag der Praher Plastics handelt (als „Lieferanten“ bezeichnet). Lieferanten haben mindestens die herein festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen und dürfen lediglich mit solchen Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die diese Normen ebenfalls befolgen. Diese Verpflichtungen werden als „Praher Plastics Lieferanten-Verhaltenskodex“ bezeichnet.

Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten sind diese Verpflichtungen gemäß inländischen und internationalen Regelwerken (z. B. EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen oder dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz usw.) auszulegen. Daher haben die Lieferanten jeweils gültige Weiterentwicklungen der Rechtslage wie z. B. Urteile, Mitteilungen, Richtlinien usw. im Rahmen dieser Rahmenwerke zu beobachten und Maßnahmen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Normeneinhaltung zu implementieren.

1. Konformität mit den Gesetzen und Richtlinien

Es ist unsere erklärte Absicht, sämtliche gültigen Gesetze, Verordnungen und Normen in den Ländern, in denen wir operieren, strengstens zu befolgen. Dies schließt Gesetze bezüglich Arbeitsrechts, Umweltschutz, Produktsicherheit, Datenschutz und Wettbewerbsrecht mit ein. Die Einhaltung dieser geltenden Gesetzgebungen gilt als Basis für alle Entscheidungen im Unternehmen.

Lieferanten haben alle Gesetze und behördlichen Anforderungen zu befolgen, die in sämtlichen maßgeblichen Rechtsordnungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette für an die Praher Plastics ausgelieferte Waren oder an sie erbrachte Dienstleistungen gelten. Dies umfasst unter anderem die Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen, die Produktion/Herstellung, den Transport, die Auslieferung und den Einsatz von Waren oder Dienstleistungen.

Lieferanten haben Handelskontrollgesetze und -vorschriften, z. B. Exportkontrollgesetze, das Zollrecht und Sanktionen, die den Handel mit Waren oder Technologie mit bestimmten Personen verbieten, beschränken oder kontrollieren, und/oder territoriale Sanktionen einzuhalten.

2. Gerechter Wettbewerb

Wir setzen uns aktiv für fairen und transparenten Wettbewerb ein und verpflichten uns, jegliches wettbewerbswidriges Verhalten wie Kartellbildung, Preisabsprachen und Marktmanipulation zu vermeiden.

Lieferanten haben geltendes Wettbewerbsrecht, insbesondere das EU-Kartellrecht und die entsprechenden Verordnungen, sowie vergleichbare Rahmenwerke zu befolgen. Lieferanten müssen ihre Geschäfte auf eine im Einklang mit fairem und starkem Wettbewerb stehende Art und Weise vornehmen, faire Geschäftspraktiken umsetzen und insbesondere davon Abstand nehmen, vertrauliche Informationen Dritter an die Praher Plastics zu übermitteln.

3. Prävention von Korruption und Bestechung

Jede Form von Korruption wird von uns entschieden abgelehnt. Bestechung, Geldwäsche und andere illegale Vorteilsnahmen sind bei uns strikt untersagt. Sowohl unsere Mitarbeitende als auch unsere Lieferanten dürfen weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder oder unzulässige Zuwendungen entgegennehmen oder anbieten.

Wir tolerieren keine Form der Bestechung. Das Gewähren oder Annehmen von Geschenken jeglicher Art, die an Verpflichtungen oder Erwartungen geknüpft sind, ist uns fremd und wird nicht toleriert. Als Geschenke gelten jegliche Formen der Begünstigungen (Bargeld, Gutscheine, Einladungen, Einsparungen o.Ä.), ausgenommen sind davon Geschenke von geringem Wert oder geschäftsübliche Gepflogenheiten (Bewirtung o.Ä.).

Lieferanten dürfen keinerlei Form von Korruption tolerieren und dürfen weder Beschäftigten der Praher Plastics noch sonstigen Dritten oder staatlichen Amtsträgern mit dem Ziel, einen Vertrag oder eine sonstige bevorzugte Behandlung im Geschäftsverkehr zu erhalten, irgendwelche finanziellen oder sonstigen Vorteile unterbreiten, versprechen, gewähren, von ihnen einfordern, akzeptieren oder annehmen.

4. Respekt, Integrität und Vermeidung von Interessenkonflikten

Wir respektieren die Menschenwürde jedes Einzelnen und behandeln alle Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und andere Geschäftspartner mit Würde, Respekt und Fairness, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Hautfarbe, ihrer Nationalität oder ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten. Diskriminierung, Belästigung, Mobbing oder andere Formen von unangemessenem Verhalten werden nicht toleriert. Wir fördern eine inklusive und diverse Arbeitsumgebung, in der jeder sein volles Potenzial entfalten kann.

Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden und Lieferanten, dass sie in sämtlichen geschäftlichen Angelegenheiten integer handeln und eventuelle Interessenkonflikte offenlegen. Persönliche Interessen dürfen niemals über die Interessen des Unternehmens gestellt werden.

Lieferanten haben Entscheidungen einzig und allein im gegenseitigen besten Interesse und nach objektiven Kriterien zu treffen. Alle beteiligten Parteien müssen persönliche oder familiäre Interessen vermeiden, die mit ihren eigenen beruflichen Interessen kollidieren.

5. Gesundheit, Sicherheit und Umweltbewusstsein

Unsere höchste Priorität liegt auf der Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auf dem Umweltschutz. Unsere Prozesse und Produkte werden stets unter Berücksichtigung von Gesundheits- und Umweltaspekten entwickelt, und wir streben kontinuierlich nach Verbesserungen auf diesen Gebieten.

Missbräuchliche oder unfaire Arbeitspraktiken werden weder in unserer eigenen Organisation noch bei unseren Lieferanten und Sublieferanten geduldet.

Lieferanten haben eine die Gesundheit schonende und sichere Arbeitsumgebung für ihre Beschäftigten sicherzustellen, ein angemessenes Managementsystem für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz einzurichten, um tatsächliche sowie potenzielle Risiken für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu mindern und müssen ihrem Personal eine zweckmäßige Schulung unterbreiten, um Unfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen.

Lieferanten haben ordnungsgemäß und regelmäßig die Risiken von Störungen in der Lieferkette zu bewerten und Maßnahmen zu implementieren, um solchen Risiken entgegenzuwirken und ihre unerwünschten Auswirkungen zu minimieren. Zur Sicherstellung einer robusten Lieferkette haben Lieferanten eine auf Kooperation ausgelegte Denkweise und den Willen aufzuweisen, mit der Praher Plastics zusammenzuarbeiten, indem sie z.B. Erkenntnisse aus Risikobeurteilungen übermitteln und Maßnahmen zusammen mit der Praher Plastics implementieren.

Lieferanten müssen sich ihrer Emissionen bewusst sein, Transparenz im Hinblick auf ihre Emissionsdaten anstreben und die unmittelbaren sowie mittelbaren Treibhausgasemissionen vermindern. Auf eine Anfrage der Praher Plastics hin haben Lieferanten Informationen über ihre produkt- oder dienstleistungsspezifischen Emissionen für Produkte bzw. Dienstleistungen zu übermitteln, die sie an die Praher Plastics ausliefern bzw. erbringen. Zu diesem Zweck haben Lieferanten ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen gemäß dem Treibhausgasprotokoll („GHG Protocol“) zu überwachen und zu dokumentieren. Des Weiteren werden Lieferanten dazu aufgerufen, Informationen zu Scope-3-Emissionen zu verfolgen und zu dokumentieren.

6. Vertraulicher Umgang mit Unternehmensdaten

Wir legen großen Wert auf den Schutz vertraulicher Unternehmensinformationen und Daten unserer Kunden, Mitarbeitenden und Lieferanten. Informationen dürfen ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt und nur autorisierten Personen zugänglich gemacht werden.

Sollte die geschäftliche Tätigkeit die Einbindung Dritter erfordern, so ist eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung eines Dienstverhältnisses oder Geschäftsbeziehung weiter. Geistiges Eigentum der Firma Praher Plastics GmbH gilt es zu schützen, sodass unautorisierte Dritte keinen Zugriff auf dieses Wissen erhalten.

Diese Erklärung gilt für uns auch in Bezug für die Kenntnis fremden, geistigen Eigentums.

Lieferanten dürfen personenbezogene Daten natürlicher Personen ausschließlich im Einklang mit der international und lokal anwendbaren Datenschutzgesetzgebung wie z. B. der DSGVO und vergleichbaren Rahmenwerken verarbeiten.

Lieferanten haben das Eigentum der Praher Plastics, ihrer Geschäftspartner und schutzbedürftiger Dritter, z. B. materielles und geistiges Eigentum, zu respektieren und nachteilige Auswirkungen auf das Eigentum der Praher Plastics oder Dritter (z. B. durch Emissionen), Landraub oder Zwangsumsiedlung zu vermeiden.

7. Einführung/Umsetzung dieses Lieferanten-Verhaltenskodex

Lieferanten haben Maßnahmen umzusetzen, die für ihre Einhaltung dieses Lieferanten-Verhaltenskodex erforderlich sind. Darüber hinaus haben die Lieferanten die Risiken ihrer Nichteinhaltung zu bewerten, zu minimieren und mindern, wann immer dies möglich ist, und haben die Praher Plastics entsprechend darüber in Kenntnis zu setzen. Lieferanten haben ihre Einhaltung dieses Lieferanten-Verhaltenskodexes auf eine für Dritte verständliche Weise zu dokumentieren.

Die Praher Plastics hat das Recht, die Einhaltung dieses Lieferanten-Verhaltenskodex durch den Lieferanten zu überprüfen, indem sie den Lieferanten dazu auffordert, Lieferanten-Selbstauskünfte abzugeben, und/oder indem sie (selbst oder durch Dritte) Audits vor Ort vornimmt. Der Lieferant ist ohne eine Zusatzvergütung zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Praher Plastics ist berechtigt, Lieferanten anzuweisen, ihre Einhaltung dieses Lieferanten-Verhaltenskodex zu belegen, und bei Bedarf einen etwaigen Verstoß gegen diesen Lieferanten-Verhaltenskodex zu beenden und negative Folgen eines Verstoßes zu beseitigen.

8. Meldung von Fehlverhalten

Der Lieferant ermutigt alle seine Mitarbeitenden und Lieferanten jegliches Fehlverhalten oder Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder geltende Gesetze und Vorschriften zu melden.

9. Nichteinhaltung

Im Falle einer Nichteinhaltung der Vorschriften seitens des Lieferanten stehen der Praher Plastics nach ihrem eigenen Ermessen alle oder einzelne der folgenden Rechtsmittel zur Verfügung:

- Die Anforderung weitergehender Informationen, einschließlich schriftlicher Stellungnahmen, einer Dokumentation oder der Durchführung von Audits

- Die Erstellung einer Krisenkommunikation und gesetzlich vorgeschriebener Berichte
- Die Aufforderung an den Lieferanten zur Vornahme von Korrekturmaßnahmen
- Die Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung, die Neubeurteilung der Geschäftsbeziehung oder die Entscheidung, von der Aufgabe neuer Bestellungen Abstand zu nehmen
- Die Einforderung von Schadenersatz

Etwaige weitere Rechte und Ansprüche der Praher Plastics gemäß Vertrag oder geltendem Recht bleiben davon unberührt.

FÜR DEN LIEFERANT:

Unternehmen: _____

Ort, Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____